

(II) Sie sind weiter befugt, von der Milch, die in den angegebenen Pflumen, oder die an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen feilgehalten oder verkauft wird, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Bezahlung zu entnehmen.

(III) Bei Entnahme der Proben haben die Beamten darauf zu achten, daß die Milch in dem betreffenden Gefäße vorher gründlich umgerührt oder geschüttelt wird. Auch haben die Aufsichtsbeamten den Milchverkäufern auf Verlangen über die Entnahme von Milchproben und über die Zeit der Entnahme eine Bescheinigung auszustellen. Der Verkäufer kann auch verlangen, daß ein Teil der Milch, von der eine Probe entnommen ist, amtlich verschlossen ihm überlassen werde.

§ 12. Stallprobe.

(I) Um festzustellen, ob mit der hier in den Verkehr gebrachten Milch nach ihrer Gewinnung von der Kuh eine strafbare Veränderung vorgenommen worden ist, kann vom Stadtrat jederzeit die sogenannte Stallprobe angeordnet werden. Der mit ihrer Vornahme beauftragte Beamte hat sich der Zustimmung der Behörde des Erzeugungsortes zu versichern.

(II) Die Stallprobe kann auch der Besitzer der Rüche beim Stadtrate beantragen.

(III) Die Kosten der Stallprobe sind von dem zu tragen, der mit der Milch eine strafbare Veränderung vorgenommen hat.

§ 13. Nebenerzeugnisse der Milchwirtschaft.

Auf die flüssigen Nebenerzeugnisse der Milchwirtschaft, wie Rahm, Buttermilch, dicke Milch, Molken und auf Quark finden die Vorschriften in den §§ 7 bis 11 sinn-gemäße Anwendung.

Vertilches und Sächsisches.

Riesa, 24. August 1905.

Für das erledigte hiesige Diakonat hat der Stadtrat als Kollator den früheren Hilfsgeistlichen von Riesa, Herrn Pastor Ved in Nejschkau, vorgeschlagen und der Kirchenvorstand hat ihn einstimmig gewählt. Der Gewählte dürfte sein Amt in Riesa in nächster Zeit antreten.

Als Mitglied des Kirchenvorstandes wurde an Stelle des verstorbenen Herrn Kommissionsrat Einj Herr Fabrikbesitzer Hermann Richter gewählt.

Der Gewerbeverein gibt betreffs des an den Bundesrat gelangten Antrags, berufsmäßige, entsprechend vorgebildete Handels-Inspektoren einzuführen, folgendes Gutachten an die Gewerbestammer zu Dresden ab: „Die Handeltreibenden, die dem Gewerbevereine zu Riesa angehören, vermögen sich von der Anstellung besonderer Handels-Inspektoren Vorteile nicht zu versprechen und sind gegen die Anstellung derartiger Beamten, da durch diese Maßnahme nur Belästigungen des Handelsstandes erzeugt werden würden. Die Rechte der Handlungsgehilfen und -Belehren werden von jedem billig denkenden Prinzipal schon ohne besondere Aufsicht gewahrt, und außerdem dürfte die Polizei genügende Befugnisse gegen die Nichtbefolgung der betreffenden Gesetzesparagrafen besitzen und, wo es nötig sein sollte, auch zur Ausübung bringen.“

Das gestern abend bei herrlichem Wetter stattgehabte Konzert im Stadtpark, ausgeführt von der Kapelle unseres Pionier-Batl. Nr. 22 unter Leitung des Herrn Stadthornisten F. Himmeler wurde sehr vorteilhaft zu Gehör gebracht. Das Programm war sorgfältig zusammengestellt und hatten sich die einzelnen Stücke, welche samt und sonders in bekannter exakter Weise ausgeführt wurden und wirkungsvoll zur Geltung kamen, reichen Beifalls zu erfreuen. Mit besonderer Spannung wurde das Auftreten des Herrn Konzertsängers Max Seidenglanz aus Chemnitz erwartet. Derselbe brachte zuerst das bekannte Lied „An der Weser“ zum Vortrag. Der Künstler verfügt über umfangreiche Stimmkräfte, die trotz der Mängel, die die Musikhalle und trotz der Schwierigkeit, die Sologebang im Park naturgemäß bieten, voll zur Geltung kamen. Besonders vorteilhaft zum Vortrag kamen die Lieder „Das Herz am Rhein“ und „Noch ist ja die blühende goldene Zeit“, die allgemeine Anerkennung und lebhaftesten Beifall fanden. Vielleicht haben wir die Freunde, während der Winterfaison Herrn Seidenglanz in einem Saalkonzert zu hören. Den Schluß des Konzerts bildeten 2 altdeutsche Märsche auf Heroldstrumpfen, woran sich ein sehr schönes, geschickt ausgeführtes und mit großem Beifall aufgenommenes Brillant-Feuerverk schloß. Alles in Allem waren weder Mühe noch Kosten gescheut worden, um etwas Außer-gewöhnliches zu bieten; der Besuch war zwar ein guter, hätte aber in anbetrach der vielseitigen und kostspieligen Darbietungen und des günstigen Wetters doch noch besser sein können.

Das auf Sonntag, den 27. d. M. angelegte Fußball-Wettspiel wird verschoben und erst am Sonntag, den 3. September abgehalten werden.

Im amtlichen Teil d. Bl. werden die Polizeivorschriften über den Handel mit Milch in der Stadt Riesa bekannt gegeben; es sei auf dieselben hiermit hingewiesen.

Eine nette Submissionsblüte liefert jetzt die Vergebung des Aufpolsterns der Matratzen und Koppolster im Baradenlager Zeithain. Der Billigste verlangt für Aufpolstern einer Matratze ganze 1 M. 30 Pf., für ein Koppolster 30 Pf. Der Teuerste dagegen verlangt 4 M., für Koppolster 75 Pf. Das Aufpolstern muß im Baradenlager geschehen.

Zur Fleischnot schreibt man den „Leipz. N. N.“ aus Aisch, also aus Böhmen, das nach allgemeiner Ansicht das gelobte Land der billigen Fleischpreise ist: „Die Reichs-deutschen scheinen in dem Wahne zu sein, daß wir hier in Oesterreich unter einem wahren Schweinesegen leben. So mögen sie dann auch mal hören, was wir hier für Preise haben. Man bezahlt jetzt Schweinefleisch — durchaus nicht erste Güte — mit 1 Krone, d. i. 85 Pf. das Pfund. In Ihrer Zeitung lese ich heute ein Angebot einer Leipziger Schlächterei zu 70 Pf. das Pfund. Und da redet man noch von einem „Öffnen der Grenze für Schweine!“

Im Postkartenwesen ist soeben wieder eine weitere anerkanntwertige Erleichterung angeordnet worden,

nach ehe die Zulassung schriftlicher Mitteilungen auf der Vorderseite von Ansichtskarten im europäischen Verkehr in Kraft getreten ist. Die Postordnung schreibt vor, daß Postkarten, welche zu der ermäßigten Taxe derselben befördert werden sollen, auf der Vorderseite ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Schon seit einiger Zeit ist nachgelassen worden, daß bei richtig frankierten Postkarten, auf denen die Leberschrift „Postkarte“ fehlt, eine Nachtaxe nicht erhoben wird. Wenn aber offene Karten, die ursprünglich als Druckfächer bestimmt waren, auf der Rückseite mit schriftlichen Mitteilungen versehen werden, so muß der Aufdruck „Druckfächer“ durchstrichen und durch den Vermerk „Postkarte“ ersetzt werden. Geschieht dies nicht, so mußte die Karte bisher mit Nachtaxe belegt werden. Das Reichs-postamt hat jetzt angeordnet, daß solche Karten nicht mehr nachtaxiert werden, wenn ausnahmsweise unterlassen ist, den Aufdruck „Druckfächer“ durch den Vermerk „Postkarte“ zu ersetzen. Bedingung ist jedoch, daß die Karten nach Größe und sonstiger Beschaffenheit den Anforderungen, die sonst an Postkarten gestellt werden, entsprechen. Formulare zu Postkarten, die von der Privatindustrie hergestellt sind, dürfen das Doppelte des Gewichtes der amtlichen Postkarten nicht überschreiten. Ihre Größe darf nicht mehr als 5 Millimeter in Höhe und Breite abweichen.

Von den zwölf größten Ortskrankenkassen des Reiches befinden sich drei in Berlin, je eine in Leipzig, München, Dresden, Frankfurt, Stuttgart, Chemnitz, Plauen und Charlottenburg. Die größte Kasse ist die in Leipzig mit 154 807 Mitgliedern. Auf die Kassen in München und Dresden mit je etwas mehr als 96 000 Mitgliedern folgt die Ortskrankenkasse für Kaufleute in Berlin mit 90 442 Mitgliedern. Die Ortskrankenkasse in Frankfurt a. M. hat 82 000, die Allgemeine Ortskrankenkasse in Berlin 77 387 Mitglieder. Es folgen die Allgemeinen Kassen in Stuttgart mit 65 000, Chemnitz 53 000, Plauen 38 000, Barmen 32 000 und Charlottenburg 29 000 Mitgliedern. Die Ortskrankenkasse für Schneider in Berlin hat 28 850 Mitglieder.

Gräba. Die Geflügelcholera ist unter einem im Grundstücke Weidauerstraße Nr. 6 untergebrachten Gänsebestande ausgebrochen.

Gohlis. Der hiesige Kirchenvorstand wählte für das erledigte Pfarramt Herrn Archidiakon W. J. Hochmuth von Eißberg.

Oschätz, 23. August. Der letzte Akt in dem Drama über den Tod der drei Kinder des Herrn Kaufmann wurde gestern nachmittag gegen 4 Uhr vollzogen. Eine nach hunderten jubelnde Menschenmenge hatte sich auf dem Friedhofe eingefunden, um den drei kleinen Opfern des verabscheuungswürdigen Verbrechens das letzte Geleit zu geben. Die Neugierigen aber, und das waren wohl die meisten, sollten nicht auf ihre Rechnung kommen, denn der obere Friedhof wurde polizeilich abgesperrt. Unter Glockengeläute langte der Trauerzug mit dem Sarge, in dem die drei unglücklichen Menschenkinder ihren letzten Schlaf vollbrachten, am Grabe an, gefolgt von dem tiefgebeugten Vater, den Anverwandten und einer Anzahl Leidtragender. Nach Hinabsinken des Sarges in das kühle Bett der Erde, hielt Herr Diakon Pastor Dr. Schröder eine Grabrede, der er die Worte aus 2. Korinther Kapitel 4 Vers 8 zu Grunde gelegt hatte: „Wir haben allenthalben Trübsal, aber wir ängsten uns nicht. Uns ist bange, aber wir verzagen nicht.“ Manah Leidtragendem stiegen bei dem Anblick des schwergeprüften Vaters und der schwer heimgekehrten Eltern der Frau R. Tränen in die Augen, und manch Vater- und Mutterherz mag laut aufgeschrien haben ob der graufigen Tat. Nach Gebet und Segen endigte die Totenfeier. Anschließend hieran wurde die Mutter der drei Opfer ohne jede kirchliche Zeremonie der Erde übergeben.

Dresden, 23. August. Heute nachmittag tagten in der Zentralthalle die hier bestehenden Gastwirtsvereine, nämlich der 1. Verein Dresdner Gast- und Schankwirte, der Verein Dresdner Gastwirte (G. G.), der Verein der Saalinhaber und der Verein der Gast- und Schankwirte Leipziger Vorstadt und Umgegend, um Stellung zur Fleischsteuerung zu nehmen. Aus der Verhandlung, die Hotelier Herold leitete, sind folgende interessante Momente hervorzuheben. In Nürnberg haben die Gastwirte schon am 7. Mai die Preise für Speisen um 25 % heraufgesetzt, auch die Leipziger Wirte haben eine Erhöhung der Speisepreise durchgeführt. Der Obermeister der hiesigen Fleischerrinnung, Herr Niedensühr, legte dar, daß nicht die Fleischer, sondern

§ 14. Strafen.

(I) Wer diesen Vorschriften nicht entsprechende Milch in den Verkehr bringt oder wer sonst diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird, wenn nicht nach Reichs- oder Landesrecht eine höhere Strafe eingetreten hat, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

(II) In besonders leichten Fällen, insbesondere wenn entschuldbare Unkenntnis vorliegt, kann von Bestrafung abgesehen werden und nach Befinden eine Verwarnung an ihre Stelle treten.

§ 15. Inkrafttreten der Polizeivorschriften über den Milchhandel.

Diese Polizeivorschriften treten am 1. Oktober 1905 in Kraft.

Riesa, den 24. Juni 1905.

Der Stadtrat.

Bürgermeister Dr. Dehne.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Kirchenvorstand gibt bekannt, daß er an Stelle des verstorbenen Herrn Kommissionsrat Einj Herr Fabrikant Hermann Richter, Meißner Straße 28, zum Kirchenvorsteher gewählt hat.

Riesa, 24. August 1905.

Der Kirchenvorstand.

Friedrich.

der Viehmangel die Schuld an der Fleischteuerung trage. Nur die Aufhebung der Grenzsperrung könne Abhilfe schaffen, aber die Regierung habe die dahingehenden Petitionen des deutschen Fleischerverbandes und der ober-sächsischen Bürgermeistereien unbeachtet gelassen. An dem Viehmangel sei die Futtermittelnot infolge der Dürre des letzten Jahres schuld. Die von den agrarischen Zeitungen behaupteten Uebelstände auf den Viehmärkten betreffen nur so minderwertiges Vieh, daß ein ehrlicher Fleischer sich schämen müsse, seinen Namen darauf schreiben zu lassen. Es sei aber keine Besserung, sondern vom 6. April 1906 an nach Inkrafttreten der neuen Zollsätze noch eine Verschlechterung zu erwarten. Die Seuchengefahr sei nur ein Popanz, da die hygienischen Vorschriften jede Gefahr ausschließen. Hochinteressant war die Feststellung, daß die Armeelieferanten, welche hier in Dresden bei den halbjährlichen Ausschreibungen sehr niedrige Preise gemacht haben, die Fleischer Sulzberger, Probst, Hauenstein in Dresden, sämtlich bankrott gemacht haben. Ferner wurde mitgeteilt, daß auch die hiesigen Volkstischen schon vor drei Wochen die Preise um 5 resp. 10 Pf. erhöht haben. Schließlich wurde folgende Resolution gefaßt: „Die heute versammelten Vorstände der hier in Dresden bestehenden Gastwirtsvereine beschließen einstimmig: Infolge der hohen Fleischpreise und Lebensmittelteuerung sehen sich die Dresdner Schank- und Gastwirte veranlaßt, bei den Preisen für die in den Lokalen zu verabreichenden Speisen einen mäßigen Preisaufschlag eintreten zu lassen und erwarten, daß alle Kollegen solidarisch zusammenhalten und sich dieser Preisermäßigung einmütig anschließen.“ Die Preisermäßigung soll durch Plakate in den Gastwirtschaften bekannt gemacht werden.

Dresden, 22. August. Die Bildnisse der Gräfin Montignoso dürfen in Dresden ausgestellt werden. Den Dresdner Postkartenhändlern war bekanntlich seitens der hiesigen Polizeidirektion im November vorigen Jahres unter Androhung einer Geldstrafe von 50 Mark oder fünf Tagen Haft unterlagt worden, Bildnisse und Ansichtskarten der ehemaligen sächsischen Kronprinzessin, der Gräfin Luise Montignoso, öffentlich auszuhängen und auszustellen, weil durch solche Bilder das Publikum belästigt und beunruhigt werde und das Aushängen solcher Bilder Anstoß und Argernis erzeuge. Gegen diese Polizeiverordnung hatten hiesige Postkartenhändler Rekurs bei der Reichshauptmannschaft eingeleitet, der jedoch verworfen wurde, weil in der Handlungsweise der Händler — das Aushängen der Montignosobilder — eine Majestätsbeleidigung erblickt wurde. Die Staatsanwaltschaft zu Dresden sah sich jedoch nicht veranlaßt, gegen die Händler vorzugehen, die nun ihrerseits gegen den Bescheid der Reichshauptmannschaft die Anfechtungsklage beim Obergerichtsgericht erhoben. Dieses hat nun über folgendes Urteil verhandelt: „Die Verletzung der Polizeidirektion vom 4. November 1904 und die Entscheidung der Reichshauptmannschaft zu Dresden vom 30. November desselben Jahres werden aufgehoben. Von Kostenantrag wird allen Klägern gegenüber abgesehen.“ Somit ist von der höchsten Instanz das Aushängen und Aushängen von Bildnissen und Ansichtskarten der Gräfin Montignoso als zulässig und statthaft erklärt. In der Begründung dieses Urteils heißt es unter anderem, daß die Maßnahme der Polizeidirektion vom Gesichtspunkte des § 23 des Preßgesetzes aus nicht aufrecht erhalten werden könne. Der Begriff Preßfreiheit (§ 1) sei nicht unbefristet. Die Grundrechte des deutschen Volkes verstanden darunter das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Im Streitfalle hätten die vom Verbote betroffenen Händler mit der Verbreitung der in Rede stehenden Bilder oder Ansichtskarten, die meist mit besonderen Aufdrucken, z. B. „ein treuer Sachseugruß“ oder mit Versen versehen sind, zweifellos auch ihre eigene oder der Verleger Meinung, daß man der Gräfin von Montignoso Unrecht getan habe und daß das sächsische Volk deren Rückkehr wünsche, kundgegeben oder die Bedankensäußerung anderer vermittelt. Ihr Gebahren entspreche mithin auch einer engeren Auslegung jenes Begriffs. Die wesentliche Bedeutung der Preßfreiheit, wie sie durch das Reichsgesetz vom 7. Mai 1874 gewährleistet sei, bestehe aber unstreitig darin, daß die äußere Ordnung der Presse, insbesondere die gegenwärtig allein in Frage kommende Art der Verbreitung ihrer Erzeugnisse nur insoweit beschränkt ist, als dies das Preßgesetz oder die neben dem Preßgesetz in Kraft gebliebenen Landesgesetze oder andere Reichsgesetze ausdrücklich zulassen. Diese Entscheidung der höchsten sächsischen Instanz erregt begreiflicherweise großes Aufsehen.